



## 7. Rundschreiben an unsere Mandanten zur Corona-Krise

Auch an den echten Mittelstand wird in Sachsen jetzt gedacht! Die **KfW** legt für Unternehmen zwischen 10 und 250 Mitarbeitern einen **Schnellkredit** auf, wofür sich der Bund mit 100% verbürgt.

Das BMF hat die Eckdaten wie folgt veröffentlicht:

### Förderbedingungen

- Das Unternehmen muss bis 2019 wirtschaftlich gesund gewesen sein
- In 2019 muss ein Gewinn erwirtschaftet wurden sein, hilfsweise in Summe der 3 letzten Jahre vor der Antragstellung im Durchschnitt ein Gewinn erzielt wurden sein (also 2017 bis 2019)
- Das Unternehmen muss aufgrund der Corona-Krise in existenzbedrohliche Schwierigkeiten geraten sein
- Die maximale Kredithöhe für Unternehmen von 11 bis 49 Mitarbeitern beträgt 3 durchschnittliche Monatsumsätze des Jahres 2019- maximal 500.000 EUR, bei Unternehmen 50-249 Mitarbeitern maximal 800.000 EUR
- Zinssatz 3% bei einer 10 jährigen Laufzeit
- Keine eigene Hausbankprüfung, lediglich Selbsterklärungen

### Wie erfolgt die Beantragung?

- Die Antragsformulare sollen laut BMF in Kürze zur Verfügung stehen- Wir informieren Sie!
- Entweder direkt bei der KfW oder ohne Bonitätsprüfung über die Hausbank

### Wie können wir helfen?

Sobald die Antragsformulare zur Verfügung stehen, werden wir Ihnen die benötigten Unterlagen zusammenstellen.

### Steuerliche Hinweise

- Für Mehrarbeit im Zusammenhang mit der Corona-Krise können Arbeitnehmer im Zeitraum März bis Dezember 2020 **steuer- und SV-freie Prämien** erhalten bis zu einer maximalen Höhe von 1.500 EUR
- Die Prämien können laut BMF in allen Branchen steuerfrei gezahlt werden
- Für den Arbeitgeber ist allerdings zu beachten, dass in derselben Abteilung nicht gleichzeitig Kurzarbeit angeordnet und Prämien gezahlt werden können
- Sollten Arbeitnehmer beim Bezug von Kurzarbeitsgeld zur Aufbesserung der Bezüge eine geringfügige Beschäftigung aufnehmen, wird das Entgelt auf das Kurzarbeitergeld angerechnet

- Ausnahme hierfür: Der Arbeitnehmer hatte schon vor Beginn des KuG Zeitraumes eine geringfügige Beschäftigung oder die Beschäftigung ist in einer systemrelevanten Branche (Pflege, Lebensmittelhandel oder Lieferdienste lebensnotwendiger Produkte)

#### Besonderheiten beim Kurzarbeitergeld

- Für **Grenzpendler**, welche aufgrund der Grenzschießung nicht zur Arbeit gelangen können, kann der Arbeitgeber **kein Kurzarbeitergeld** beziehen
- Bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes kann es gelegentlich zu Abweichungen kommen und selbst bei Kurzarbeit 0 ergibt sich nicht genau 60% oder 67% des Nettoentgelts – das hängt mit pauschalen Annahmen in den Berechnungstabellen zusammen
- Erkrankt ein Arbeitnehmer während der Kurzarbeit erhält er Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergeldes
- Treffen beim Arbeitnehmer in einem Kalenderjahr der Bezug von Lohn/Gehalt und Kurzarbeitergeld zusammen, muss dieser eine Steuererklärung abgeben
- Das **Kurzarbeitsgeld** selbst ist zwar steuerfrei, unterliegt aber dem **Progressionsvorbehalt** – es wird für die verbleibenden steuerpflichtigen Einkünfte ein höherer Steuersatz angesetzt, es kann damit zu **Steuernachzahlungen** kommen

#### Sonstiges

Gibt es in einem Unternehmen erst einmal grundsätzlich keine Corona bedingte Kurzarbeit, können **Elternteile** dennoch aufgrund der **Betreuungsleistung** für Kinder unter 12 Jahren nicht die volle Arbeitskraft zur Verfügung stellen, kann unter Umständen eine **Entschädigung** hierfür unter folgendem Link bei der Landesdirektion beantragt werde.

[https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=16304&art\\_param=854](https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=16304&art_param=854)

Dies gilt **auch für Selbständige!** Die Bedingungen entnehmen Sie bitte den angegebenen Hinweisen.

Wir halten Sie weiterhin auf dem Laufenden!

In diesem Sinne bleiben Sie weiter schön gesund! Sie haben Fragen? Dann melden Sie sich in unserer Kanzlei unter den bekannten Rufnummern.

Ihr Team der Concordia Revision GmbH